

Merkblatt zur richtigen Zitierweise in rechtswissenschaftlichen Arbeiten

I. Bedeutung des korrekten Zitierens

Richtiges Zitieren zeugt von einer stilistisch guten und von Präzision geprägten wissenschaftlichen Arbeitsweise. Nur so lassen sich eigene von fremden Argumenten und Thesen unterscheiden. Die Autoren, deren Auffassungen und Arbeitsergebnisse man übernimmt, sind zu zitieren, da man ansonsten ein Plagiat erstellt. Die nicht gekennzeichnete Übernahme stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar, wonach nur dem Urheber die Veröffentlichungs- und die Verwertungsrechte zustehen.

Das Zitat soll dem Leser die Möglichkeit verschaffen, die Herkunft des Gedanken, der These oder auch nur einer Behauptung aufzufinden und in deren Kontext nachzuvollziehen. Die Zitierweise muss daher so gestaltet werden, dass der Leser alle Informationen erhält, um das zitierte Werk aufzufinden. Man bezeichnet einen Zitatnachweis daher auch als Fundstelle oder Quelle.

Es gibt keine allgemein gültigen Zitierregeln. Die Zitierregeln für Juristen unterscheiden sich insbesondere auch von denen anderer Fächer. Jedes Fach hat spezifisch eigene Regeln traditionell entwickelt.

II. Allgemeine Zitierregeln

1. Gedanken, Ansichten und Argumente, die von anderen Autoren stammen, werden mit eigenen Worten wiedergegeben. Eine wörtliche Wiedergabe eines Zitats sollte nur dann erfolgen, wenn die übernommene Aussage als derart glückselig und bedeutend anzusehen ist, dass sie ihre Aussagekraft gerade durch den Originalwortlaut erhält. Das wörtliche Zitat ist als solches zu kennzeichnen und in Anführungszeichen zu setzen. Ebenso muss die Wiedergabe buchstaben- und zeichengetreu erfolgen. Auslassungen sind durch [...] zu kennzeichnen.

Hervorhebungen oder sprachliche Einfügungen durch den Bearbeiter müssen als solche gekennzeichnet werden, beispielsweise in einer Fußnote oder in einer eckigen Klammer.

2. Quellen werden die ganze Arbeit über einheitlich zitiert.
3. Ein Zitat wird in der Arbeit immer aus derselben Quelle zitiert. Eine Gerichtsentscheidung, die in der JuS und auch in der NJW erschienen ist, wird nicht einmal aus der JuS und ein anderes Mal aus der NJW zitiert.
Nicht notwendig ist es, in diesen Fällen auch die Parallelfundstellen anzugeben.

4. Alle veröffentlichten Quellen sind grundsätzlich zitierfähig (allerdings große Zurückhaltung bei nicht-wissenschaftlichen Quellen). Repetitorenliteratur (etwa Skripten) ist dagegen nicht zitierfähig, weil sie nicht allgemein zugänglich ist und weil sie nicht den Anspruch erhebt, eigene Meinungen und Auffassungen zu liefern. Zitierfähig sind grundsätzlich auch Internet-Publikationen. Nicht veröffentlichte Quellen (z.B. Vorträge) sind nur zu zitieren, wenn es keine vergleichbaren veröffentlichten Quellen gibt.
5. Die genaue Fundstelle des Zitats ist anzugeben. Zuerst ist die erste Seite des Urteils oder Aufsatzes anzugeben, dann die konkrete Fundstelle unter Angabe von Seite oder Randnummer, etc. Gerichtsentscheidungen: BGH NJW 2008, 2342, 2343.
6. Verschiedene Ansichten sind kenntlich zu machen und inhaltlich zu Gruppen zusammenzustellen. Dies gilt besonders für die Quellenangaben in den Fußnoten unter der Verwendung von "h.M.", "h.L." oder "st. Rspr."
7. Gewichtung wissenschaftlicher Ansichten
Angesichts der heutigen Vielfalt der Rechtsliteratur besteht kein Erfordernis der Vollständigkeit der Quellenangaben. Das heißt, es müssen nicht alle Quellen zitiert werden, welche dieselbe Ansicht vertreten oder vergleichbare Argumentationen aufführen. Man kann sich also durchaus auf die Stellen beschränken, in denen der Gedanke besonders prägnant und originell formuliert wird (deshalb normalerweise kein Zitieren von Repetitorskripten).

III. Besondere Zitierregeln

1. Zitieren von Gesetzen
Ergibt sich eine Aussage bereits aus dem Gesetzestext, ist nur das Gesetz in der amtlichen Abkürzung, wie z.B. "BGB" (in Hausarbeiten reicht allgemeine Verweis auf BGB in erster Fußnote), zu zitieren.
Wird das Gesetz seltener verwendet, ist die Fundstelle, also z.B. das Bundesgesetzblatt anzugeben.
Im Einzelnen werden Gesetze nach ihrer jeweiligen Gestaltung und so präzise wie möglich zitiert. Unterschieden werden Absätze, Sätze und Halbsätze sowie Nummern, Ziffern und Spiegelstriche und schließlich gleichbedeutend Alternativen, Varianten oder Fälle.
2. Zitieren von Gerichtsentscheidungen
Bei gleicher Aussage ist den Entscheidungen höherer Instanz der Vorzug vor den Entscheidungen niederer Instanz zu geben. Die Zitierweise von Gerichtsentscheidungen folgt keiner einheitlichen Regelung.

Die offizielle Zitiertechnik von europäischen Entscheidungen besteht in einem Vollzitat, das neben dem Datum die Parteien (in der Fassung der Kopfzeile) und die Rechtssachennummer, gefolgt von der Fundstelle in der amtlichen Sammlung ("Slg.") angibt. Die Hinzufügung eines aussagekräftigen Schlagworts ist optional. Handelt es sich um eine Entscheidung des EuGH, wird der Jahreszahl die Zahl I, bei Entscheidungen des Gerichts ers-

ter Instanz (EuG) die Zahl II angefügt, da es sich um zwei unterschiedliche Sammlungen handelt.

Beispiel.:

EuGH v. 22. 11. 2005, Rs. C-144/04, Slg. 2005, I-9981 - *Mangold*

oder mit deutscher Parallelfundstelle:

EuGH v. 22. 11. 2005, Rs. C-144/04, Slg. 2005, I-9981 = NJW 2005, 3695 - *Mangold*

Deutsche Gerichtsentscheidungen werden grundsätzlich nur verkürzt zitiert. Üblicherweise wird das Urteil aus der amtlichen Sammlung zitiert. Ist das Urteil nicht in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, ist eine Fachzeitschrift mit möglichst großem Verbreitungsgrad zu zitieren (z.B. NJW oder JZ). Auf die Angabe der Parteien ist zu verzichten. Datum der Entscheidung und ein Schlagwort können, müssen aber nicht hinzugefügt werden. Die Angabe des Datums erleichtert das Auffinden der Entscheidungen an anderer Stelle. Die Angabe von Parallelfundstellen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Bsp.: RGZ 86, 262 (265).

BGHZ 34, 27 (30).

BVerfGE 100, 313 (362).

BVerfG v. 12.10.1993, BVerfGE 89, 155 (209 f.) – *Maastricht*.

3. Zitieren von Rechtsliteratur im Literaturverzeichnis

Juristischen Hausarbeiten ist ein Literaturverzeichnis voranzustellen, in das sämtliche in der Arbeit zitierten Aufsätze und Bücher in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen werden. Werke, die in der Hausarbeit nicht zitiert sind, dürfen auch nicht im Literaturverzeichnis stehen. Gerichtsentscheidungen werden ebenfalls nicht aufgenommen.

Im Literaturverzeichnis erfolgt ein vollständiges Zitat des benutzten Werks.

Es sind aufzunehmen: Kommentare, Lehrbücher, Monographien (jeweils Verfasser mit Name und Vorname, der Titel des Werkes, die Auflage, der Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr), Beiträge aus Sammelwerken (Verfasser, Titel des Beitrages, Titel des Sammelwerks, Herausgeber mit Name und Vorname, Erscheinungsort und Erscheinungsdatum) sowie Aufsätze (Verfasser, Titel, Fundstelle mit Seitenzahl vom Anfang des Aufsatzes).

Bsp.: *Fikentscher, Wolfgang, Heinemann, Andreas*, Schuldrecht, 10. Aufl., Berlin, New York 2006.

Mansel, Heinz-Peter, Reziprozität und Utilität als Auslegungselemente bei konkludentem Vertragsschluß - am Beispiel unentgeltlicher Informationsgewährung, in: Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz, hrsg. von Heimo Schack, München 2000, S. 487.

Katzenmeier, Chrisitan, Individuelle Patientenrechte - Selbstbindung oder Gesetz, JR 2002, S. 444.

4. Zitieren von Rechtsliteratur in den Fußnoten

In den Fußnoten können die Nachweise in abgekürzter Form erfolgen. Der Name des Autors wird kursiv gesetzt. Bei Aufsätzen wird sowohl die Seitenzahl angegeben, mit welcher der Aufsatz beginnt, als auch die der konkreten Fundstelle des Zitats.

Bsp.: *Avenarius*, JR 1996, 492, 494.
Dauner-Lieb, AcP 201 (2001) 295, 299.

Kommentare werden in der gesamten Arbeit einheitlich abgekürzt, wie z.B. MünchKomm für Münchener Kommentar. Bei Zitaten aus Kommentaren wird der einschlägige Autor, also derjenige Bearbeiter, der das Zitat verfasst hat, angegeben. Die Quellenangabe enthält die Gesetzesparagrafen und die jeweilige Randnummer.

Bsp.: *Jauernig/Mansel*, § 241 Rn. 15 ff.
Palandt/Heinrichs, § 278 Rn. 7.

Lehrbücher werden üblicherweise nach Seitenzahlen oder – soweit vorhanden – nach Randnummern zitiert. Gelegentlich kann auch die Angabe von Gliederungsparagrafen sinnvoll sein, wenn das Lehrbuch in mehreren Auflagen erschienen ist.

Bsp.: *Medicus*, Bürgerliches Recht, Rdnr. 645.

5. Beiträge aus nichtjuristischer Literatur, etwa überregionale Zeitungen, wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung etc., werden mit Datum und Seitenzahl zitiert sowie unter Nennung des Titels und des Autors (soweit vorhanden).

Bsp.: *Bahners*, Der Wille der Willenlosen, FAZ v. 24.3.2005, S. 41.

6. Aufsätze oder Entscheidungen, die im Internet veröffentlicht sind, werden unter Angabe der Internet-Adresse zitiert, unter der das Dokument abgerufen oder heruntergeladen werden kann. Ferner sollte das Datum des eigenen Abrufs erfasst werden. Dokumente, deren Seitenzahlen sich durch einen Ausdruck nicht verändern (etwa pdf-Format), sollten nach Seitenzahl, andernfalls nach Gliederungsparagrafen zitiert werden.

Bsp.: *Schulze*, Eviktionshaftung aus einem Grundstückskauf unter Nießbrauchsvorbehalt im römischen Recht - D. 21, 2, 46 pr., Forum historiae juris 1998/11, S. 8 – abrufbar unter: <http://www.rewi.hu-berlin.de> (aufgerufen am 2.3.2008).

IV. Blindzitate

Zu unterlassen ist das Zitieren von nicht gelesenen Quellen.

Einerseits ist das Abschreiben von Zitaten unwissenschaftlich (und gerade das Beherrschen eines guten juristischen Stils und einer wissenschaftlichen Arbeitsweise soll mit dem Anfertigen von Hausarbeiten, Dissertationen usw. bewiesen werden).

Andererseits sind die abgeschriebenen Zitate oft fehlerhaft, so dass es zu einer Multiplikation von Falschzitaten kommt.

Jedes Zitat ist deshalb anhand der Originalfundstelle zu überprüfen.

V. Einfügen von Fußnoten

1. Zur Vereinfachung der Lektüre sind Fußnoten am Ende jeder Seite und nicht Endnoten am Ende des gesamten Textes zu verwenden.
2. Fußnoten nach einem Wort innerhalb eines Satzes belegen nur dieses Wort.
3. Fußnoten nach einem (Halb-)Satz beziehen sich auf den Quellennachweis für den gesamten Sinn des (Halb-)Satzes.
4. Die Fußnote beginnt in Großschreibung und wird mit einem Punkt beendet.
5. Zur Erklärung der Fußnote können Hinweise wie "Siehe auch", "Ebenso", "So auch", "Anders dagegen", "A.A." hinzugefügt werden.
"Vgl." ist nur dann zu verwenden, wenn durch ein Zitat nur bestimmte Aspekte einer Aussage, nicht jedoch die Aussage insgesamt belegt werden soll.
6. Verweise in einer Fußnoten müssen den Bezugspunkt konkret anzugeben. „Siehe Nachweise oben Fn. 7“ oder „Siehe näher oben Text bei Fn. 8“.

VI. Arbeiten im ausländischen Recht

Die vorstehende Zitierweise bezieht sich auf Arbeiten zum deutschen Recht. Verfasst man eine Arbeit zu einer ausländischen Rechtsordnung, sind die dort üblichen Zitierregeln einzuhalten. Man orientiere sich an der Art und Weise, wie die Autoren dieser Rechtsordnung ihre Zitate gestalten. Für das Recht der USA ist beispielsweise "The Bluebook – A Uniform System of Citation" (16. Aufl., Cambridge 1996) maßgebend. Zu wissenschaftlichen Arbeiten im Schweizer Recht orientiert man sich an der Handhabung in der schweizerischen Rechtswissenschaft.

VII. Weiterführende Literatur

Möllers, Thomas, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 4. Aufl., München 2008.

Byrd, Sharon B./Lehmann, Matthias, Zitierfibel für Juristen, München/Wien 2007.

Zuck, Holger, Das Anfertigen von Übungsarbeiten – Praktische Hinweise für Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Examensarbeiten, JuS 1990, 905-912.

Schimmel, Roland, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 7. Aufl., Köln 2008.

Schimmel, Roland, Weinert, Mirko, Basak, Denis, Juristische Themenarbeiten - eine Anleitung für Klausur und Hausarbeit im Schwerpunktbereich, Seminar- und wissenschaftliche Abschlussarbeit, Köln 2007.